

ZH_OBERGERICHT SB120143 vom 22. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120143

FR: ZH_OBERGERICHT SB120143 du 22 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120143 del 22 agosto 2012

Erwägungen

E. 4

September 2008 vom Beschuldigten in H._____ der Post übergeben worden sei (Urk. 35 S. 10).

- 10 - Aufgrund des Gutachtens lässt sich daher kein rechtsgenügender Nachweis erbringen, ob das Schreiben vom Beschuldigten verfasst worden ist. Die Frage, wer den Brief in H._____ der Post übergeben habe, konnte das Gutachten (selbstverständlich) nicht beantworten. Zu fragen wäre viel eher gewesen, ob Spuren des Beschuldigten auf dem Brief oder auf dem Couvert (samt Briefmarke) vorhanden sind, ob folglich der Beschuldigte mit dem Brief oder dem Couvert (samt Briefmarke) in Berührung gekommen ist. Die Frage, ob der Beschuldigte den Brief in H._____ der Post übergeben hat (oder hat übergeben lassen), wäre dann im Rahmen der Beweiswürdigung vom Gericht zu beantworten gewesen. In der Regel werden bei einem DNA-Profil standardmässig 11 autosomale STR (Short Tandem Repeat)-Systeme, nämlich die 10 Datenbank-Systeme und das System SE33, sowie die gonosomalen Merkmale X und Y untersucht. Mit Ausnahme von eineiigen Zwillingen können Personen anhand von 11 Systemen eindeutig unterschieden werden (www.irm-bs.ch/ir/infos/vademecum/d/dna-profil.cfm vom 15.08.2012, vgl. auch BGE 6P.44/2004 vom 27. Juli 2004, E. 2.3 f.). Im vorliegenden Fall wurden an zwei Orten (Klebe- seite und Oberfläche der Briefmar- ke) vier DNA-Systeme vorgefunden. Auf der Briefmarkenoberseite fand sich ein DNA-Mischprofil, wobei jedoch aus dem Gutachten nicht hervorgeht, von wie vielen Personen dieses Mischprofil stammt. Anschliessend wurden die beiden inkompletten DNA-Profile mit dem vollständigen DNA-Profil des Beschuldigten verglichen, wobei sich eine (Teil-)Übereinstimmung mit dem vollständigen DNA- Profil ergab (Urk. 35 S. 9). Ein rechtsgenügender Nachweis, dass die beiden in- kompletten DNA-Profile zweifelsfrei dem Beschuldigten zugeordnet werden können, kann angesichts der Tatsache, dass lediglich vier (von elf) Systemen zugeordnet werden konnten, nicht erbracht werden. 4.5.2. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass auch die weiteren Beweismittel und Indizien keinen rechtsgenügenden Nachweis darüber erbringen, ob das inkrimi- nierte Schreiben vom Beschuldigten verfasst wurde. Unzweifelhaft und unbe- stritten hat das Schreiben vom 4. September 2008 dasselbe Erscheinungsbild und die selbe Formatierung wie andere Schreiben des Beschuldigten, welche er

- 11 - an C._____ verfasst und versandt hat. Das wird vom Beschuldigten auch nicht bestritten. Wie aber der Gutachter ausführte, lässt dies nicht zwingend auf den Ersteller des Schreiben schliessen, da weder das Papier, noch die Druckart etc. spezielle Erkennungsmerkmale aufweisen. Das Schreiben kann grundsätzlich von irgendeiner Person mit Laserdrucker ausgedruckt worden sein. Die Formatierung kann ohne Weiteres nachgeahmt werden. Das übereinstimmende Erscheinungs- bild lässt daher nicht rechtsgenügend auf den Verfasser des Schreibens schlies- sen. Daran ändert auch nichts,

dass C._____ als Zeugin nachvollziehbar und glaubhaft erklärte, dass Stil und Inhalt des Schreibens dem- jenigen des Beschuldigten entsprechen würden. Auch das Glaubhaftmachen eines Tatmotivs des Beschuldigten - wie vom Privat- kläger geltend gemacht - würde nicht den rechtsgenügenden Beweis erbringen, dass das Schreiben vom Beschuldigten verfasst wurde. Aufgrund der Akten bestehen zwar durchaus zahlreiche Hinweise dafür, dass einerseits zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger gewisse Spannungen vorhanden waren (vgl. Urk. 23/3-23/5) und andererseits im Zusammenhang mit dem strittig geführ- ten Scheidungsverfahren der Eheleute B._____/C._____ Unstimmigkeiten und wohl auch Streit zwischen den Eheleuten und bestand. Den Akten ist auch zu entnehmen, dass der Vertreter des Privatklägers, welcher zudem der Vertreter der Ehefrau C._____ im Scheidungsverfahren ist, und der Beschuldigte ebenfalls Differenzen und Meinungsverschiedenheiten hatten (vgl. Urk. 24/1). Selbst wenn nun aufgrund der bestehenden Differenzen ein Motiv für das inkrimi- nierte Schreiben glaubhaft gemacht werden könnte, ist dennoch aufgrund des vorstehend Ausgeführten nicht rechtsgenügend nachweisbar, dass das Schreiben vom Beschuldigten verfasst und versandt wurde. Allerdings ist anzumerken, dass es für den Privatkläger und C._____ durchaus naheliegend war und auch für Aussenstehende nachvollziehbar erscheint, dass diese den Beschuldigten verdächtigten, das Schreiben verfasst zu haben. Dass der Beschuldigte nicht angeben kann oder will, wer das Schreiben verfasst und versandt haben soll, kann und darf nicht zu seinen Lasten gewertet werden. Aufgrund der Gebots der Unschuldsvermutung hat nicht der Beschuldigte seine

- 12 - Unschuld zu beweisen, sondern der Staat hat dem Beschuldigten ein allfälliges strafbares Verhalten nachzuweisen (Art. 10 Abs. 1 StPO; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 216). Alle weiteren vom Privatkläger angeführten Umstände - insbesondere weitere Schreiben, SMS, Äusserungen des Beschuldigten Drittpersonen gegenüber - sind schliesslich lediglich Indizien und vermögen auch in ihrer Gesamtheit den rechts- genügenden Nachweis, dass der Beschuldigte der Verfasser des inkriminierten Schreibens ist, nicht zu erbringen.

E. 4.6

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der Akten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann, dass der Beschuldigte das an C._____ gesandte Schreiben vom 4. September 2008 verfasst hat. Der Sachver- halt lässt sich nicht rechtsgenügend nachweisen, weshalb der Beschuldigte dem Grundsatz in dubio pro reo folgend vom Vorwurf der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB, eventualiter der Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB, freizusprechen ist.

E. 5

Kosten- und Entschädigung

E. 5.1

Erstinstanzliches Verfahren Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Privatkläger für die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens kostenpflichtig, unter Anrechnung des von ihm geleisteten Barvorschusses in der Höhe von Fr. 8'200.--. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung ist zu bestätigen (Dispositiv Ziffer 2).

E. 5.2

Berufungsverfahren Der Privatkläger unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Der Beschuldigte ist nicht anwaltlich vertreten. Da dem Beschuldigten im Berufungsverfahren keine wesentlichen Aufwendungen entstanden sind und er auch keine solchen geltend gemacht hat, ist diesem für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.